



Berechnungsbeispiele

zum

Förderprogramm „De-minimis“

nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs
mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009

1. Einleitung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. Die jährliche Zuwendung ist auf 33.000 Euro je antragstellendes Unternehmen begrenzt (absoluter Förderhöchstbetrag). Im Rahmen dieses Betrages können für zuwendungsfähige Kosten einer Fördermaßnahme nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 Prozent gezahlt werden.

Hinsichtlich der nachfolgenden drei Maßnahmenarten gelten folgende maßnahmenbezogene Förderhöchstbeträge:

- Fahrzeugbezogene Maßnahme: bis zu 3.600 Euro,
- Personenbezogene Maßnahme: bis zu 1.400 Euro,
- Maßnahme zur Effizienzsteigerung: bis zu 2.500 Euro.

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von 2.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 31. Oktober 2009 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Die Förderung erfolgt als Budgetzusage im Rahmen des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages des antragstellenden Unternehmens. Im Rahmen des dem Unternehmen zugesagten Budgets können Maßnahmen nach dem Maßnahmenkatalog der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Die durchgeführten Maßnahmen müssen erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises konkret benannt werden. Die Förderung der durchgeführten Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der oben genannten maßnahmenbezogenen Förderhöchstbeträge auf der Grundlage der im Verwendungsnachweis tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

2. Berechnungsbeispiele:

Nachfolgend soll anhand von zwei Beispielen erläutert werden, wie die Zuwendung nach dem Förderprogramm „De-minimis“ berechnet wird. Die nachfolgenden Abbildungen entsprechen der Berechnungsmatrix, die dem Antragsteller nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Berechnung der auszahlenden Zuwendungssumme als Anlage zur Auszahlungsmitteilung übersandt werden.

Beispiel 1

Unternehmen X ist Halter von 8 schweren Nutzfahrzeugen und stellt einen Antrag auf Förderung.
Im Jahr 2010 werden die aus der Tabelle ersichtlichen förderfähigen Maßnahmen nach der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie durchgeführt und die entsprechenden Kosten im Verwendungsnachweis nachgewiesen:

Berechnungsmatrix zu Beispiel 1:

1. Berechnung des maximalen Förderhöchstbetrages:		Alle Beträge in EUR				
1.1 Anzahl der schweren Nutzfahrzeuge gem. 3.1 der Förderrichtlinie:	Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug gem. 6.2 der Förderrichtlinie:					
	8 x 2.000,00	=			16.000,00	
1.2 Maximaler Förderhöchstbetrag ohne Berücksichtigung bereits bewilligter Beihilfen: [entspricht 1.1 jedoch max. 33.000,00 €]:					16.000,00	
1.3 Bewilligte Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren: [Die Summe der „De-minimis“-Beihilfen des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre darf 100.000 € nicht überschreiten.]						
				Verbleibender Förderbetrag:	16.000,00	
1.4 Maximaler Förderhöchstbetrag:					16.000,00	
2. Berechnung des Förderbetrages für:						
2.1 Kosten der fahrzeugbezogenen Maßnahme(n):				Maximum: 3.600,00*		
lfd. Nr.	lit. Nr.	Maßnahme (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten	Anzahl	vorauss. Gesamtkosten	Zuwendung
1		Technische Fahrzeugüberwachung inklusive Prüfung Fahrschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO	320,00	3	960,00	864,00
2		Aerodynamischer Windleitkörper (z. B. Spoiler)	560,00	1	560,00	504,00
3		Partikelminderungssysteme	5.320,00	3	15.960,00	10.800,00
Summe:					17.480,00	12.168,00
2.2 Kosten der personenbezogenen Maßnahme(n):				Maximum: 1.400,00*		
lfd. Nr.	lit. Nr.	Maßnahme (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten	Anzahl	vorauss. Gesamtkosten	Zuwendung
4		Prämien an das Fahrpersonal für die Schadensfreiheit von Fahrzeug und Ladung, für wirtschaftliches Fahren sowie Sauberkeitsprämie	200,00	8	1.600,00	1.440,00
5		Sicherheitsausstattung und Berufsbekleidung des Fahr- und Ladepersonals sowie der Disponenten	400,00	1	400,00	360,00
Summe:					2.000,00	1.800,00
2.3 Kosten der Maßnahme(n) zur Effizienzsteigerung:				Maximum: 2.500,00*		
lfd. Nr.	lit. Nr.	Maßnahme (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten	Anzahl	vorauss. Gesamtkosten	Zuwendung
6		Hard- und Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Kontrollgeräts	2.450,00	1	2.450,00	2.032,00
Summe:					2.450,00	2.032,00
2.4 Gesamtsumme: [entspricht Teilsummen 2.1 bis 2.3]					21.930,00	16.000,00
3. Gesamt-Förderbetrag für 2010: [entspricht 2.4, jedoch max. 1.4]						16.000,00

* Förderhöchstbetrag je Maßnahme nach Nr. 6.1 der Förderrichtlinie

Erläuterungen zu Beispiel 1:

Zeile 1.1

Hier wird der unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung des Fördersatzes je schwerem Nutzfahrzeug in Höhe von 2.000 Euro und der Anzahl der auf das Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge berechnet. Dieser beläuft sich auf 16.000 Euro.

Zeile 1.2

Der errechnete unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag übersteigt nicht den absoluten Förderhöchstbetrag. Es verbleibt daher bei einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 16.000 Euro

Zeilen 1.3 und 1.4

Das Unternehmen hat in den letzten beiden Steuerjahren und dem aktuellen Steuerjahr keine weitere „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 beantragt oder erhalten. Es ist daher keine Anrechnung bereits bewilligter Beihilfen erforderlich, es verbleibt bei einem unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrag in Höhe von 16.000 Euro.

Zeile 2.1

Die Zuwendung in Höhe von max. 90 % der zuwendungsfähigen Kosten für die fahrzeugbezogenen Maßnahmen zu lfd. Nr. 1 und 2 kann ungekürzt erfolgen, weil die Kosten für eine Einzelmaßnahme unterhalb des maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrags in Höhe von 3.600 Euro liegen. Die Kosten für eine Einzelmaßnahme nach lfd. Nr. 3 liegen mit 5.320 Euro über dem maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrag. Die Zuwendung wird daher für jede Einzelmaßnahme auf die Höhe des maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrages (3.600 Euro) gekürzt.

Zeile 2.2

Die Zuwendung in Höhe von max. 90 % der zuwendungsfähigen Kosten für die personenbezogenen Maßnahmen zu lfd. Nr. 4 und 5 kann ungekürzt erfolgen, weil die Kosten für eine Einzelmaßnahme unterhalb des maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrags in Höhe von 1.400 Euro liegen.

Zeile 2.3

Die Zuwendung in Höhe von max. 90 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Maßnahme zu Effizienzsteigerung zu lfd. Nr. 6 könnte grundsätzlich ungekürzt erfolgen, weil die Kosten für die Einzelmaßnahme unterhalb des maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrags in Höhe von 2.500 Euro liegen. Allerdings wurde der unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag in Höhe von 16.000 Euro bereits durch die Förderung fahrzeugbezogener Maßnahmen in Höhe von 12.168 Euro und personenbezogenen Maßnahmen in Höhe von 1.800 Euro ausgeschöpft. Für die Förderung der Maßnahmen zur Effizienzsteigerung verbleibt demnach ein Betrag in Höhe von 2.032 Euro (16.000 Euro abzüglich 12.168 Euro abzüglich 1.800 Euro).

Zeile 2.4

Zeile 2.4 gibt summarisch die errechneten zuwendungsfähigen Kosten und die unter Berücksichtigung der jeweiligen maßnahmebezogenen Förderhöchstbeträge errechnete Zuwendungssumme wieder.

Zeile 3

Zeile 3 gibt die Auszahlungssumme in Höhe von max. 90 % der zuwendungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung der errechneten Zuwendungssumme aus Zeile 2.4 und des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages aus Zeile 1.4 wieder. Dieser Betrag wird Ihnen als Zuwendung auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

Beispiel 2

Unternehmen Y ist Halter von 35 schweren Nutzfahrzeugen und stellt einen Antrag auf Förderung. Im Jahr 2010 werden die aus der Tabelle ersichtlichen förderfähige Maßnahmen nach der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie durchgeführt und die entsprechenden Kosten im Verwendungsnachweis nachgewiesen:

Berechnungsmatrix zu Beispiel 2:

1. Berechnung des maximalen Förderhöchstbetrages:		Alle Beträge in EUR			
1.1 Anzahl der schweren Nutzfahrzeuge gem. 3.1 der Förderrichtlinie:	Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug gem. 6.2 der Förderrichtlinie:				
		35	x	2.000,00	= 70.000,00
1.2 Maximaler Förderhöchstbetrag ohne Berücksichtigung bereits bewilligter Beihilfen: [entspricht 1.1 jedoch max. 33.000,00 €]:					33.000,00
1.3 Bewilligte Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren: [Die Summe der „De-minimis“-Beihilfen des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre darf 100.000 € nicht überschreiten.]					70.000,00
					<hr/>
				Verbleibender Förderbetrag:	30.000,00
1.4 Maximaler Förderhöchstbetrag:					30.000,00
2. Berechnung des Förderbetrages für:					
2.1 Kosten der fahrzeugbezogenen Maßnahme(n):					Maximum: 3.600,00*
lfd. Nr.	lit. Maßnahme (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten	Anzahl	vorauss. Gesamtkosten	Zuwendung
1	Technische Fahrzeugüberwachung inklusive Prüfung Fahrschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO	320,00	3	960,00	864,00
2	Aerodynamischer Windleitkörper (z. B. Spoiler)	560,00	1	560,00	504,00
3	Partikelminderungssysteme	5.320,00	4	21.280,00	14.400,00
4	Lärm-/geräuscharme und rollwiderstandsoptimierte Reifen	1.700,00	5	8.500,00	7.650,00
Summe:				31.300,00	23.418,00
2.2 Kosten der personenbezogenen Maßnahme(n):					Maximum: 1.400,00*
lfd. Nr.	lit. Maßnahme (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten	Anzahl	vorauss. Gesamtkosten	Zuwendung
5	Prämien an das Fahrpersonal für die Schadensfreiheit von Fahrzeug und Ladung, für wirtschaftliches Fahren sowie Sauberkeitsprämie	400,00	8	3.200,00	2.880,00
6	Sicherheitsausrüstung und Berufsbekleidung des Fahr- und Ladepersonals sowie der Disponenten	400,00	1	400,00	360,00
Summe:				3.600,00	3.240,00
2.3 Kosten der Maßnahme(n) zur Effizienzsteigerung:					Maximum: 2.500,00*
lfd. Nr.	lit. Maßnahme (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten	Anzahl	vorauss. Gesamtkosten	Zuwendung
7	Hard- und Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Kontrollgeräts	1.750,00	1	1.750,00	1.575,00
Summe:				1.750,00	1.575,00
2.4 Gesamtsumme: [entspricht Teilsummen 2.1 bis 2.3]				36.650,00	28.233,00
3. Gesamt-Förderbetrag für 2010: [entspricht 2.4, jedoch max. 1.4]					28.233,00
* Förderhöchstbetrag je Maßnahme nach Nr. 6.1 der Förderrichtlinie					

Erläuterungen zu Beispiel 2:

Zeile 1.1

Hier wird der unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung des Fördersatzes je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von 2.000 Euro und der Anzahl der auf das Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge berechnet. Dieser beläuft sich auf 70.000 Euro.

Zeile 1.2

Der errechnete unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag übersteigt mit 70.000 Euro den absoluten Förderhöchstbetrag in Höhe von 33.000 Euro. Es erfolgt daher eine Kürzung des Förderhöchstbetrags auf 33.000 Euro.

Zeilen 1.3 und 1.4

Der Antragsteller hat in den letzten beiden Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr bereits „De-minimis“-Beihilfen in Höhe von insgesamt 70.000 Euro erhalten. Da die Höhe der gewährten „De-minimis“-Beihilfen für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, auf 100.000 Euro innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren beschränkt ist, verbleibt noch eine Restfördermöglichkeit in Höhe von 30.000 Euro. Der unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag wird daher auf 30.000 Euro reduziert.

Zeile 2.1

Die Zuwendung für die fahrzeugbezogenen Maßnahmen zu lfd. Nr. 1, 2 und 4 kann ungekürzt erfolgen, weil die Kosten für eine Einzelmaßnahme unterhalb des maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrags in Höhe von 3.600 Euro liegen. Die Kosten für eine Einzelmaßnahme nach lfd. Nr. 3 liegen mit 5.320 Euro über dem maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrag. Die Zuwendung wird daher für jeden Einzelmaßnahme auf die Höhe des maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrages (3.600 Euro) gekürzt.

Zeile 2.2

Die Zuwendung für die personenbezogenen Maßnahmen zu lfd. Nr. 5 und 6 kann ungekürzt erfolgen, weil die Kosten für eine Einzelmaßnahme unterhalb des maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrags in Höhe von 1.400 Euro liegen.

Zeile 2.3

Die Zuwendung für die Maßnahme zu Effizienzsteigerung zu lfd. Nr. 7 kann ungekürzt erfolgen, weil die Kosten für die Einzelmaßnahme unterhalb des maßnahmebezogenen Förderhöchstbetrags in Höhe von 2.500 Euro liegen.

Zeile 2.4

Zeile 2.4 gibt summarisch die errechneten zuwendungsfähigen Kosten und die unter Berücksichtigung der jeweiligen maßnahmebezogenen Förderhöchstbeträge errechnete Zuwendungssumme wieder.

Zeile 3

Zeile 3 gibt die Auszahlungssumme in Höhe von max. 90 % der zuwendungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung der errechneten Zuwendungssumme aus Zeile 2.4 und des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages aus Zeile 1.4 wieder. Dieser Betrag wird Ihnen als Zuwendung auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

Im vorliegenden Beispiel schöpft der Antragsteller seinen (gekürzten) Förderhöchstbetrag in Höhe von 30.000 Euro nur teilweise in Höhe von 28.233,00 Euro aus.